

Kopf 1**Kopf 2****Kooperationsvertrag**

gemäß § 83 Abs. 3 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022, abgeschlossen zwischen

„**Bezeichnung der Schule**“, im Folgenden so oder als „Schule“ bezeichnet, und

„**Bezeichnung der Einrichtung**“, die befugt ist, in Pflegeassistenzberufen auszubilden, im Folgenden so oder als „Träger der Pflegeausbildung“ bezeichnet.

Zweck des Kooperationsvertrages

§ 1. Durch den Kooperationsvertrag wird die Führung einer „Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung“ gemäß § 83 SchOG durch die Schule ermöglicht. Bei der Führung mehrerer Ausbildungsschwerpunkte bzw. bei der zusätzlichen Führung von Sonderformen gemäß § 84 SchOG können mehrere Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

Leistungen der Schule

§ 2. (1) Die Schule führt, aufsteigend beginnend mit dem Schuljahr 20xx/yy einen Bildungsgang nach dem Lehrplan BGBl. II Nr. xxx/2023, Anlage E3.

(2) Die Schule sieht für diesen Bildungsgang xx Ausbildungsplätze je Schulstufe vor, vorbehaltlich der Erfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen einer ausreichenden Anzahl an Schülerinnen und Schülern. Die Schülerzahlen der einzelnen Jahrgänge werden dem Träger der Pflegeausbildung bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres zur Kenntnis gebracht.

(3) Aufgrund der Bestimmungen des § 83 Abs. 3 Z 1 SchOG erfolgt der Unterricht in den Gegenständen gemäß Anhang 1, der einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, durch fachlich qualifizierte Lehrpersonen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016. Ausgenommen von der Anwendung der PA-PFA-AV sind die Leistungsfeststellung und -beurteilung der theoretischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung ohne Patientenkontakt sowie Zeugnisse, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen. Hierfür gelten die schulrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Zuordnung von Lehrpersonen zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat jeweils bis zum 10. Juli eines Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Das Lehrpersonal am Standort ist bei der Zuordnung bevorzugt zu berücksichtigen.

(5) Die Zahl an Unterrichtsstunden, die im jeweils folgenden Schuljahr in Gegenständen gemäß Anhang 1 zu unterrichten sind, sind dem Träger der Pflegeausbildung bis spätestens 15. April eines Jahres bekannt zu geben.

Leistungen des Trägers der Pflegeausbildung

§ 3. Der Träger der Pflegeausbildung stellt

a) Praktikumsplätze für die in § 2 Abs. 2 bekannt gegebene Zahl von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung,

b) Räumlichkeiten und Ausstattung für den fachpraktischen Unterricht zur Verfügung,

c) durch Personalmaßnahmen im eigenen Bereich sicher, dass ausreichend Lehrpersonal zur Erfüllung des Unterrichts gemäß § 2 Abs. 3 für die Ausbildung zur Verfügung steht. Diese Lehrpersonen unterstehen schulorganisatorisch und schuldziplinar jedenfalls der Schulleitung der Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung. Es gelten die Bestimmungen des § 51 Schulunterrichtsgesetz (SchUG).

d) sicher, dass die Dokumentation über die praktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zeitgerecht an die Schulleitung der Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung übermittelt werden.

Inkrafttreten und Vertragsauflösung

§ 4. (1) Der Vertrag tritt mit 1. September 20xx/yy in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der Vertragsparteien kann diesen Vertrag zum 1. Dezember eines Jahres für den I. Jahrgang mit schulstufenweise aufsteigender Wirkung ab dem 1. September des Folgejahres ohne Angabe von Gründen kündigen.

Schriftform

§ 5. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zustimmung der Bildungsdirektion

§ 6. Die angeschlossene Zustimmung der Bildungsdirektion gemäß § 83 Abs. 3 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes ist am in der Schule eingegangen.

....., am

Anhang I

Fachrichtung Pflege

Ausbildung zur Pflegeassistenz									
Die 270 der Theorie oder Praxis zuteilbaren Stunden werden im Lehrplan der Theorie zugeordnet.									
Theoretische Ausbildung									
Themenfeld (TF) in der Ausbildung zur PA	Stunden im TF	Unterrichtsgegenstand (UG)	Stunden pro Jahrgang					Stunden pro UG	Gesamt- stunden
			I	II	III	IV	V		
Grundsätze der professionellen Pflege I	30	Berufskunde und Ethik	30					30	30
Pflegeprozess I (einschließlich EDV)	30	Digitalisierung in Theorie und Praxis	30					30	30
Beziehungsgestaltung und Kommunikation I	30	Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation	30					30	30
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflorgetechnik I (Teil 1 und Teil 2)	30	Fachpraktisches Seminar	30					30	30
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflorgetechnik I (Teil 1 und Teil 2)	150	Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung	100					100	150
		Humanwissenschaftliche Bildung	50					50	
Stunden gesamt	270								270

Ausbildung zur Pflegeassistenz									
Theoretische Ausbildung									
Themenfeld (TF) in der Ausbildung zur PA	Stunden im TF	Unterrichtsgegenstand (UG)	Stunden pro Jahrgang					Stunden pro UG	Gesamt- stunden
			I	II	III	IV	V		
Grundsätze der professionellen Pflege I	70	Berufsbezogene Rechtskunde		26				26	70
		Berufskunde und Ethik		26				26	
		Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung		18				18	
Pflegeprozess I (einschließlich EDV)	60	Pflegerische Basisbildung		18				18	60
		Berufsspezifische Bildung I		18				18	
		Berufskunde und Ethik		8				8	
		Digitalisierung in Theorie und Praxis		16				16	
Beziehungsgestaltung und Kommunikation I	100	Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation		30	60			90	100

		Supervision und Psychohygiene		10				10	
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik I (Teil 1 und Teil 2)	300	Pflegerische Basisbildung		52	30			82	300
		Fachpraktisches Seminar		5	24			29	
		Berufsspezifische Bildung I		87	72			159	
		Kreativer Ausdruck			15			15	
		Bewegung und Sport		15				15	
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik I (Teil 1 und Teil 2)	200	Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung		61	41			102	200
		Humanwissenschaftliche Bildung		35				35	
		Berufsspezifische Bildung I			18			18	
		Fachpraktisches Seminar		30	15			45	
Kooperation, Koordination und Organisation I	30	Berufsbezogene Management- und Organisationslehre			30			30	30
Entwicklung und Sicherung von Qualität I	20	Berufskunde und Berufsethik			20			20	20
Lernbereich Training und Transfer I	20	Fachpraktisches Seminar			20			20	20
Stunden gesamt	800			455	345				800
Praktische Ausbildung									
Praktikum (Akut-, Langzeit-, Wahlpraktikum)	505	Berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum)			505 ¹				505
Theorie-Praxis-Transfer	25	Praktische Schüler/innenanleitung im Rahmen des Praktikums durch Fachkräfte in den Einrichtungen bzw. durch Lehrkräfte (PRAB-Stunden)			25 ¹				25
Stunden gesamt	530				530				530

¹ Diese Stunden sind während der Hauptferien des III. Jahrgangs (zwischen dem letzten Samstag im Mai und dem zweiten Montag im Oktober) zu absolvieren.

Ausbildung zur Pflegefachassistenz									
Theoretische Ausbildung									
Themenfeld (TF) in der Ausbildung zur PFA	Stunden im TF	Unterrichtsgegenstand (UG)	Stunden pro Jahrgang					Stunden pro UG	Gesamt- stunden
			I	II	III	IV	V		
Grundsätze der professionellen Pflege II	80	Berufskunde und Ethik				10		10	80
		Pflegerische Basisbildung					26	26	
		Berufsspezifische Bildung II				40	4	44	
Pflegeprozess II (einschließlich EDV)	100	Pflegerische Basisbildung				30		30	100
		Berufskunde und Ethik				10		10	
		Berufsspezifische Bildung II				20	40	60	
Beziehungsgestaltung und Kommunikation II	160	Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation				60	50	110	160
		Supervision und Psychohygiene				25	25	50	
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik II (Teil 1 und Teil 2)	240	Berufsspezifische Bildung II				92	118	210	240
		Fachpraktisches Seminar				30		30	
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik II (Teil 1 und Teil 2)	190	Berufsspezifische Bildung II				92	98	190	190
Kooperation, Koordination und Organisation II	40	Berufskunde und Ethik				8		8	40
		Berufsbezogene Management- und Organisationslehre				25	7	32	
Entwicklung und Sicherung von Qualität II	40	Berufsspezifische Bildung II				25	15	40	40
Lernbereich Training und Transfer II	120	Fachpraktisches Seminar				30	90	120	120
Modul Schriftliche Arbeit im Fachbereich	100	Beruf und Wissenschaft				30		30	100
		Deutsch				36		36	
		Berufsspezifische Bildung II				24	10	34	
Stunden gesamt	1 070				587	483		1 070	

Praktische Ausbildung									
Praktikum (Akut-, Langzeit-, Wahlpraktikum)	480	Berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum)				160 ² + 160 ³	160 ²	480	480
Theorie-Praxis-Transfer	50	Praktische Schüler/innenanleitung im Rahmen des Praktikums durch Fachkräfte in den Einrichtungen bzw. durch Lehrkräfte (PRAB-Stunden)				10 ² + 40 ³		50	50
Stunden gesamt	530				370	160		530	

2 Diese Stunden sind während des Unterrichtsjahres zu absolvieren.

3 Diese Stunden sind während der Hauptferien des IV. Jahrgangs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 des Schulzeitgesetzes zu absolvieren.

Fachrichtung Sozialbetreuung

Ausbildung zur Pflegeassistenz									
Die 270 der Theorie oder Praxis zuteilbaren Stunden werden im Lehrplan der Theorie zugeordnet.									
Theoretische Ausbildung									
Themenfeld (TF) in der Ausbildung zur PA	Stunden im TF	Unterrichtsgegenstand (UG)	Stunden pro Jahrgang					Stunden pro UG	Gesamt- stunden
			I	II	III	IV	V		
Grundsätze der professionellen Pflege I	30	Berufskunde und Ethik	30					30	30
Pflegeprozess I (einschließlich EDV)	30	Digitalisierung in Theorie und Praxis	30					30	30
Beziehungsgestaltung und Kommunikation I	30	Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation	30					30	30
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik I (Teil 1 und Teil 2)	30	Fachpraktisches Seminar	30					30	30
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik I (Teil 1 und Teil 2)	150	Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung	100					100	150
		Humanwissenschaftliche Bildung	50					50	
Stunden gesamt	270								270

Praktische Ausbildung									
Praktikum (Akut-, Langzeit-, Wahlpraktikum)	505	Berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum)			505 ⁴				505
Theorie-Praxis-Transfer	25	Praktische Schüler/innenanleitung im Rahmen des Praktikums durch Fachkräfte in den Einrichtungen bzw. durch Lehrkräfte (PRAB-Stunden)			25 ⁴				25
Stunden gesamt	530				530				530

⁴ Diese Stunden sind während der Hauptferien des III. Jahrgangs (zwischen dem letzten Samstag im Mai und dem zweiten Montag im Oktober) zu absolvieren.

Ausbildung zur Sozialbetreuung Altenarbeit, Behindertenarbeit, Familienarbeit Fach- und Diplommiveau								
Ausbildungsmodul (AM)	Stunden im AM	Unterrichtsgegenstand (UG)	Stunden pro Jahrgang					Gesamt- stunden
			I	II	III	IV	V	
Persönlichkeitsbildung Fachniveau: 220 UE <i>inkl. Inhalte</i> Pflegeassistent: 100 UE Diplommiveau: 120 UE	340	Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation		30	60	40	40	340
		Supervision und Psychohygiene		10	10	20	20	
		Religion	25	10	10	10	10	
		Bewegung und Sport	25	10	10			
Sozialbetreuung/allgemein Fachniveau: 200 UE <i>inkl. Inhalte</i> Pflegeassistent: 170 UE	200	Bewegung und Sport		15				200
		Kreativer Ausdruck		15	15			
		Berufskunde und Ethik		14	20			
		Berufsbezogene Management und Organisationslehre			26			
		Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung			5			
		Berufsspezifische Bildung I (Gesundheitswissenschaften)		10	45			
		Digitalisierung in Theorie und Praxis		16				
		Pflegerische Basisbildung		4				
Berufsspezifische Bildung II				15				
Humanwissenschaftliche Grundbildung Fachniveau: 80 UE <i>inkl. Inhalte</i> Pflegeassistent: 30 UE Diplommiveau: 120 UE	200	Humanwissenschaftliche Bildung	30	30	10	10	10	200
		Berufsspezifische Bildung II				60	50	
Politische Bildung und Recht Fachniveau: 40 UE <i>inkl. Inhalte</i> Pflegeassistent: 30 UE Diplommiveau: 40 UE	80	Berufsbezogene Rechtskunde		26				80
		Berufsbezogene Management- und Organisationslehre			4			
		Geografie, Geschichte und Politische Bildung		10		15	25	
Medizin und Pflege Fachniveau: 480 UE <i>inkl. Inhalte</i> Pflegeassistent: 445 UE	480	Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung	20	79	36			480
		Pflegerische Basisbildung		66	30			
		Berufsspezifische Bildung I (Gesundheitswissenschaften)		70	45			
		Fachpraktisches Seminar		35	59			
		Humanwissenschaftliche Bildung		5				
		Berufskunde und Ethik		20				

		Berufsspezifische Bildung II				15		
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung Fachniveau: 20 UE	20	Humanwissenschaftliche Bildung			20			20
Haushalt, Ernährung, Diät Fachniveau: 80 UE <i>inkl. Inhalte Pflegeassistentz: 25 UE</i>	80	Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung		15				80
		Berufsspezifische Bildung I (Gesundheitswissenschaften)		25				
		Berufsspezifische Bildung II				40		
Sozialbetreuung Fachniveau: 80 UE Diplomniveau: 240 UE	320	Berufsspezifische Bildung II				80	240	320
Management und Organisation Fachniveau: 80 UE	80	Berufsbezogene Management- und Organisationslehre				55	25	80
Stunden gesamt	1.800		100	515	405	360	420	1.800

Praktikum Sozialbetreuung	1.270		170⁵	170⁵	140⁵ + 70⁶	320⁵ + 200⁷	200⁵	1.270
----------------------------------	--------------	--	------------------------	------------------------	---	--	------------------------	--------------

5 Diese Stunden sind während des Unterrichtsjahres zu absolvieren.

6 Diese Stunden sind während der Hauptferien des III. Jahrgangs (zwischen dem letzten Samstag im Mai und dem zweiten Montag im Oktober) zu absolvieren.

7 Diese Stunden sind während der Hauptferien des IV. Jahrgangs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 des Schulzeitgesetzes zu absolvieren.